

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser

Zuletzt geändert durch die Artikelsatzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für Dorfgemeinschaftshäuser sowie zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte Gudensberg vom 08.07.2022; beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung am 30.06.2022, öffentlich bekanntgemacht im Chattengau Kurier am 20.07.2022 (Inkrafttreten 21.07.2022).

Abschnitt 1 - Benutzungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sind die Dorfgemeinschaftshäuser in den Stadtteilen Deute, Dissen, Dorla, Gleichen, Maden und Obervorschütz.
- (2) Die Stadt Gudensberg unterhält die Gemeinschaftseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 Hessische Gemeindeordnung. Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen dienen vorwiegend Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, zur Freizeitgestaltung, der Förderung des kulturellen Lebens, der Erwachsenenbildung, der Heimatpflege, der Jugendarbeit, der Förderung des Sports und der Vereinstätigkeit, der sozialen Betreuung der Bürger sowie familiären, kirchlichen und kommunalen Zwecken.
- (2) Veranstaltungen der in Gudensberg ansässigen verfassungsmäßigen Parteien und politischen Gruppierungen sind zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Die Gemeinschaftseinrichtungen können von folgenden natürlichen oder juristischen Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in Gudensberg, Niedenstein oder Edermünde benutzt werden: Vereine und Verbände, Parteien und Wählergruppen, Personengruppen und Einzelpersonen sowie sonstige juristische Personen.

§ 3 Hausrecht

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden jeweils von einem Hausmeister (Beauftragter) der Stadt verwaltet, der für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtungen verantwortlich ist. Der Hausmeister übt namens und im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus.
- (2) Der Benutzer hat für die ihm überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Er ist verpflichtet, dem jeweiligen Beauftragten der Stadt zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und dessen Anweisungen zu befolgen.

§ 4 Vergabe

- (1) Die Überlassung (Vergabe) der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf mündlichen oder schriftlichen Antrag in der Reihenfolge des Antrageinganges. Dieser Antrag kann maximal 2 Jahre im Voraus gestellt werden. Pro Veranstaltung darf nur ein Termin beantragt werden. In der Regel wird ein schriftlicher Mietvertrag (Benutzungsvertrag) zwischen dem Mieter und der Stadt geschlossen.
- (2) Für die ständigen Benutzer (Dauerbenutzer) wird von der Stadt bzw. deren Beauftragten ein Benutzungsplan mit festen Benutzungszeiten für regelmäßige Veranstaltungen aufgestellt.
- (3) In Einzelfällen sind Einzelveranstaltungen auch während der festen Benutzungszeiten i.S.v. Abs. 2 möglich.
- (4) In besonderen Einzelfällen entscheidet der Magistrat über die Vergabe.

- (5) Veranstaltungen der Stadt, insbesondere Sitzungen der Gemeindeorgane und Bürgerversammlungen, haben grundsätzlich Vorrang.
- (6) Die Stadt behält sich vor, bei einem wichtigen Grund den Benutzungsvertrag zu widerrufen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. In diesem Fall ist die Stadt zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

§ 5 Ausschluss

Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Vereine und Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Ordnung oder auch gesetzliche Vorschriften von der Benutzung oder vom Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen zeitweilig oder dauernd auszuschließen.

§ 6 Benutzungsbedingungen

- (1) Die überlassenen Räume und Einrichtungen sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Näheres regelt der Mietvertrag.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, während oder infolge der Benutzung beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände (z. B. Geschirr, Gläser, Besteck, Stühle usw.) zu ersetzen. Er haftet darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, an der Einrichtung oder auf dem Grundstück entstehen.
- (3) Verursachte Schäden sind von dem Benutzer unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Stadt (Hausmeister) zu melden.
- (4) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Stadt von dem Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.

§ 7 Reinigung und Übergabe bei Vermietungen

- (1) Die gründliche Reinigung (Endreinigung) der Gemeinschaftseinrichtungen wird von dem Mieter selbst übernommen. Jedoch kann die Endreinigung gegen Entgelt auch von der Stadt bzw. von einem Beauftragten der Stadt vorgenommen werden.
- (2) Vor Beginn und nach Ende jeder Benutzung findet eine gemeinsame Prüfung durch den Beauftragten der Stadt und dem Mieter statt, in der auch die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt und die Stromzähler abgelesen werden. Mit der Übernahme der Gemeinschaftseinrichtung erkennt der Mieter die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Inventars an.
- (3) Die Reinigung und Übergabe (Rückgabe) der Gemeinschaftseinrichtung hat bis spätestens 12.00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages zu erfolgen.

§ 8 Getränkeliieferungsvertrag

Hat die Stadt für die Gemeinschaftseinrichtung einen Getränkeliieferungsvertrag abgeschlossen, ist der Benutzer beim Ausschank von Getränken an die für die Gemeinschaftseinrichtung zuständige Vertragsfirma gebunden.

§ 9 Haftung/Benutzungsgefahr

- (1) Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers und der Besucher.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art, die dem Benutzer oder Besuchern und sonstigen Teilnehmern an Veranstaltungen des Benutzers entstehen. Der Benutzer verpflichtet sich

ausdrücklich, keine eigenen Schadensersatzansprüche gegen die Stadt zu erheben und stellt die Stadt gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadensersatz ausdrücklich frei.

§ 10 Vereinseigentum

- (1) Die Unterbringung vereinseigenen Eigentums (z. B. Sportgeräte, Pokale, Musikinstrumente usw.) in den Räumen der Gemeinschaftseinrichtungen kann auf Antrag gestattet werden.
- (2) Für sämtliche von Benutzern eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Eigentümers in den ihm zugewiesenen Räumen. Die von der Stadt für die Gemeinschaftseinrichtungen abgeschlossenen Sachversicherungen erstrecken sich nicht auf das von Dritten eingebrachte Eigentum.

§ 11 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

- (1) Die Benutzungserlaubnis bzw. der Benutzungsvertrag für die Gemeinschaftseinrichtung entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die für die Veranstaltung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis) einzuholen. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Stadt haftet nicht, wenn Veranstaltungen wegen fehlender behördlicher Genehmigungen nicht durchgeführt werden können.
- (2) Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA obliegt dem Benutzer. Alle Forderungen der GEMA gehen zu Lasten des Benutzers.

Abschnitt 2 - Entgeltordnung/Gebührenordnung

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen werden Benutzungsentgelte nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 12 Entgeltfreie Benutzung

- (1) Die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen für gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen der Stadt, des Kreises, der örtlichen Kirchengemeinden und für politische Veranstaltungen der in der Stadt ansässigen verfassungsmäßigen Parteien und Wählergruppen erfolgt grundsätzlich insgesamt entgeltfrei.
- (2) Die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt an ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen und dgl. zur Durchführung von sportlichen, kulturellen, geselligen und ähnlichen Veranstaltungen entgeltfrei, soweit die Veranstaltungen keinen kommerziellen Charakter haben. Hierbei werden Nebenkosten nicht erhoben (vorausgesetzt, dass der Benutzer die Arbeiten unter § 13 (4) b) und c) selbst verrichtet).
- (3) Nichtkommerzielle Veranstaltungen im Sinne des Abs. 2 sind solche Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, kein Verkauf von Speisen und Getränken während der Veranstaltung stattfindet oder aufgrund niedriger Teilnehmerzahlen nur ein geringer, für den Benutzer wirtschaftlich nicht bedeutsamer Umsatz erzielt wird.

§ 13 Gebührenpflichtige Benutzung

- (1) Gebührenpflichtig ist die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen für private und kommerzielle Veranstaltungen aller Art.

(2) Das Benutzungsentgelt beträgt:

Raum	Gebühr Nutzer Sitz/Wohnsitz Gudensberg	Gebühr Nutzer Sitz/Wohnsitz Niedenstein oder Edermünde
kleiner Saal	50 €	60 €
großer bzw. kompletter Saal (in Maden „links“ und „rechts“)	100 €	120 €
Maden großer Saal inkl. Kita-Mehrzweckraum	150 €	180 €

Die Gebühr beinhaltet auch die Nutzung der Küche.

Der Besprechungsraum im DGH Maden kann nicht gegen Gebühr gemietet werden; der Besprechungsraum steht aber den in § 12 genannten Gruppen entgeltfrei zur Verfügung.

Der Kita-Mehrzweckraum im DGH Maden kann nicht separat angemietet werden.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Entgelt auf Antrag teilweise oder ganz erlassen werden.

(4) Nebenkosten

An Nebenkosten werden erhoben:

- a) Kosten für den Stromverbrauch (werden durch Zähler festgestellt)
- b) Kosten für die Reinigung (werden nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet)
- c) Kosten für das Stellen von Tischen und Stühlen bzw. das Umräumen des Saales (werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet).
Eine Kostenberechnung für die Reinigung und das Stellen von Tischen und Stühlen entfällt, wenn – was die Regel sein sollte – der Benutzer diese Arbeiten selbst ausführt.

(5) Reservierung:

Bei kurzfristiger Stornierung einer Reservierung (bis 8 Wochen vor dem Termin) ist eine Entschädigungspauschale in Höhe der hälftigen Nutzungsgebühr zu zahlen.

§ 14 Entgeltpflichtige, Zahlung der Entgelte

Das Benutzungsentgelt sowie die Nebenkosten werden nach der Nutzung durch Rechnung erhoben. Die Rechnungsbeträge werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung an die Stadtkasse Gudensberg zu zahlen.

§ 15 Verbindlichkeit

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist für alle Benutzer und Besucher der Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich. Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung werden mit der Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung Bestandteil des Mietvertrages (Benutzungsvertrages). Mit Vertragsabschluss erkennt der Mieter diese Ordnung als Gegenstand und Inhalt des Benutzungsvertrages für die Gemeinschaftseinrichtung verbindlich an.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 11.07.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Im Text wird – ohne jede Diskriminierungsabsicht – ausschließlich die männliche Form verwendet. Grundsätzlich ist jede Geschlechtsform mit einbezogen.